

## 7. Änderungssatzung vom 17.12.2024 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica vom 26.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 16.12.2024 die folgende 7. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica vom 26.11.2001 beschlossen:

### Artikel I

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Gegenstand	
1.	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,95 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,55 €
	b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,20 €
	c) Farbkopien und –ausdrücke	
	im Format A4	1,50 €
im Format A3	2,00 €	
im Format A2	3,00 €	
d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,50 €	
2.	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 €	
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,50 €	
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	
3.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	

	je angefangene halbe Stunde	32,00 €
4.	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</b> je angefangene halbe	34,00 €
5.	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc</b>	4,50 €
6.	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	6,00 €
7.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	32,00 €
8.	<b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	5,50 €
9.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene halbe Stunde	32,00 €
10.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten a) Büroarbeiten je a</b> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	32,00 € 32,00 € 25,00 €
11.	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b> für jede angefangene Seite	0,50 €
12.	<b>Lichtpausen und Plots</b> a) DIN A4 b) DIN A3 c) DIN A2 d) DIN A1 e) DIN A0  Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	10,50 € 12,00 € 14,00 € 16,00 € 18,00 €
13.	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b> je angefangene halbe Stunde	32,00 €

	Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient	
<b>14.</b>	<b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b> je angefangene 10 Minuten	10,50 €
<b>15.</b>	<b>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</b> je angefangene 10 Minuten	9,00 €
<b>16.</b>	<b>Übernahme von Bürgschaften</b> Für die Übernahme von Bürgschaften ist eine marktübliche Avalprovision zu vereinbaren, die sich an den jeweiligen Zinsvorteil orientiert. Soweit keine Avalprovision vereinbart wurde, ist mindestens für die Übernahme von Bürgschaften a) eine einmalige Verwaltungsgebühr vom Bürgschaftsbetrag b) eine jährliche Verwaltungsgebühr während der Laufzeit vom verbleibenden Bürgschaftsbetrag zum 31.12. des Vorjahres zu zahlen.	0,10 v. H. 0,05 v. H.
<b>17.</b>	<b>Erstellung von Einwohnermeldestatistiken je nach Umfang</b>	20,00-100,00 €
<b>18.</b>	<b>Einsichtnahme in Hausakten des Bauarchivs der Bauaufsicht</b> -je Hausnummer (Papierakten) -digitale Akteneinsicht: je angefangene 15 Minuten zuzüglich der Gebühren nach Tarifnummer 1	50,00 € 23,75 €
<b>19.</b> <b>19.1</b>	<b>Personenstandswesen</b> <b>Eheschließungen</b> a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses b) Prüfung der Ehevoraussetzungen , wenn ausländisches Recht zu beachten ist c) Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt d) Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	50,00 € 100,00 € 50,00 € 80,00 €
	Vornahme der Eheschließung im Rathaus außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden (Freitag) mit besonderem Aufwand wie z.B. Candle-light Trauungen	110,00 €

	Vornahme der Eheschließung im Rathaus außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden (Samstag)	110,00 €
	Vornahme von Eheschließungen außerhalb des Rathauses „Ambientehochzeiten“ (hier Eheschließungen KWD, Bergwerk, Mühle Holzhausen, Nammen 35)	80,00 €
	e) Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00 €
	f) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	
<b>19.2</b>	<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>	
	a) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
	b) Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	14,00 €
neu:	c) Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 SBGG und Beurkundung von Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG (§ 45b PStG-neu)	30,00 €
	Erfolgt keine Abgabe der Erklärung nach § 2 SBGG ist die Gebühr um zwei Drittel zu reduzieren.	
	d) Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer Erklärung nach § 2 SBGG (§ 46 Abs. 1 PStV-neu)	10,00 €
<b>19.3</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
	a) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	100,00 €
	b) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	60,00 €
	c) Aufnahme einer Niederschrift über die eidesstattliche Versicherung	30,00 €
	d) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00 €
	e) Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG	14,00 €
	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 19.3 d. bzw. 19.3 e.	7,00 €
	f) Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	14,00 €
	g) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	14,00 €
	h) Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	17,00-66,00 €
	i) Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	14,00 €

j)	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00 €
k)	Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €
l)	Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles	30,00 €
m)	Urkunde für die Bestattung	7,00 €

## Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 16.12.2024 beschlossene vorstehende 7. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO- vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 16.12.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.12.2024

Anke Grotjohann  
Bürgermeisterin

## 7. Änderungssatzung vom 17.12.2024 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica vom 26.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 16.12.2024 die folgende 7. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica vom 26.11.2001 beschlossen:

### Artikel I

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Gegenstand	
1.	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,95 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,55 €
	b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,20 €
	c) Farbkopien und –ausdrücke	
	im Format A4	1,50 €
im Format A3	2,00 €	
im Format A2	3,00 €	
d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,50 €	
2.	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 €	
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,50 €	
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	
3.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	

	je angefangene halbe Stunde	32,00 €
4.	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</b> je angefangene halbe	34,00 €
5.	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc</b>	4,50 €
6.	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	6,00 €
7.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	32,00 €
8.	<b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	5,50 €
9.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene halbe Stunde	32,00 €
10.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten a) Büroarbeiten je a</b> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	32,00 € 32,00 € 25,00 €
11.	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b> für jede angefangene Seite	0,50 €
12.	<b>Lichtpausen und Plots</b> a) DIN A4 b) DIN A3 c) DIN A2 d) DIN A1 e) DIN A0  Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	10,50 € 12,00 € 14,00 € 16,00 € 18,00 €
13.	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b> je angefangene halbe Stunde	32,00 €

	Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient	
<b>14.</b>	<b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b> je angefangene 10 Minuten	10,50 €
<b>15.</b>	<b>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</b> je angefangene 10 Minuten	9,00 €
<b>16.</b>	<b>Übernahme von Bürgschaften</b> Für die Übernahme von Bürgschaften ist eine marktübliche Avalprovision zu vereinbaren, die sich an den jeweiligen Zinsvorteil orientiert. Soweit keine Avalprovision vereinbart wurde, ist mindestens für die Übernahme von Bürgschaften a) eine einmalige Verwaltungsgebühr vom Bürgschaftsbetrag b) eine jährliche Verwaltungsgebühr während der Laufzeit vom verbleibenden Bürgschaftsbetrag zum 31.12. des Vorjahres zu zahlen.	0,10 v. H. 0,05 v. H.
<b>17.</b>	<b>Erstellung von Einwohnermeldestatistiken je nach Umfang</b>	20,00-100,00 €
<b>18.</b>	<b>Einsichtnahme in Hausakten des Bauarchivs der Bauaufsicht</b> -je Hausnummer (Papierakten) -digitale Akteneinsicht: je angefangene 15 Minuten zuzüglich der Gebühren nach Tarifnummer 1	50,00 € 23,75 €
<b>19.</b> <b>19.1</b>	<b>Personenstandswesen</b> <b>Eheschließungen</b> a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses b) Prüfung der Ehevoraussetzungen , wenn ausländisches Recht zu beachten ist c) Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt d) Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	50,00 € 100,00 € 50,00 € 80,00 €
	Vornahme der Eheschließung im Rathaus außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden (Freitag) mit besonderem Aufwand wie z.B. Candle-light Trauungen	110,00 €



	Vornahme der Eheschließung im Rathaus außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden (Samstag)	110,00 €
	Vornahme von Eheschließungen außerhalb des Rathauses „Ambientehochzeiten“ (hier Eheschließungen KWD, Bergwerk, Mühle Holzhausen, Nammen 35)	80,00 €
	e) Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00 €
	f) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	
<b>19.2</b>	<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>	
	a) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
	b) Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	14,00 €
neu:	c) Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 SBGG und Beurkundung von Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG (§ 45b PStG-neu)	30,00 €
	Erfolgt keine Abgabe der Erklärung nach § 2 SBGG ist die Gebühr um zwei Drittel zu reduzieren.	
	d) Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer Erklärung nach § 2 SBGG (§ 46 Abs. 1 PStV-neu)	10,00 €
<b>19.3</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
	a) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	100,00 €
	b) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	60,00 €
	c) Aufnahme einer Niederschrift über die eidesstattliche Versicherung	30,00 €
	d) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00 €
	e) Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG	14,00 €
	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 19.3 d. bzw. 19.3 e.	7,00 €
	f) Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	14,00 €
	g) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	14,00 €
	h) Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	17,00-66,00 €
	i) Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	14,00 €

j)	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00 €
k)	Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €
l)	Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles	30,00 €
m)	Urkunde für die Bestattung	7,00 €

## Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Porta Westfalica am 16.12.2024 beschlossene vorstehende 7. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO- vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 16.12.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.12.2024

Anke Grotjohann  
Bürgermeisterin